

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **20.11.2014** 

AZ: **BSG 52/14-H S** 

## Beschluss zu BSG 52/14-H S

In dem Verfahren BSG 52/14-H S

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Saarbrücken,

Antragsgegner —

wegen Anfechtung eines Vorstandsbeschlusses

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

## Das Verfahren wird nicht eröffnet.

## I. Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt mit unmittelbarer Anrufung des Bundesschiedsgerichts vom 09.11.2014 die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses.

Die unmittelbare Anrufung des Bundesschieds<mark>gericht</mark>es begründet die Antragstellerin mit vermuteter Befangenheit des Landesschiedsgerichts.

## II. Entscheidungsgründe

Ein Verfah<mark>ren war gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 8</mark> Abs. 5 SGO <mark>nicht</mark> zu eröffnen, da die Anrufung nicht statthaft war. Das <mark>Bundesschiedsgericht ist instanz</mark>iell nicht zu<mark>ständ</mark>ig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das Landesschiedsgericht Saarland.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermutung des Antragstellers, eine Anrufung sei entbehrlich, weil seiner Meinung nach mehrere Richter befangen und infolgedessen das Landesschiedsgericht abzulehnen sei<sup>1</sup>. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05).